

 Bundeskanzleramt

BUNDESMINISTER FÜR EU,  
KUNST, KULTUR UND MEDIEN

Mag. Gernot Blümel, MBA

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Mag. Wolfgang SOBOTKA  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0040-IV/10/2018

Wien, am 9. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wittmann, Genossinnen und Genossen haben am 9. Mai 2018 unter der **Nr. 800/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verwaltungsstrafbestimmungen in den Materiengesetzen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *In welchen Materiengesetzen, die legistisch von Ihrem Ressort zu betreuen sind, sind Verwaltungsstrafbestimmungen beinhaltet?*
- *Welche dieser Verwaltungsstrafbestimmungen sieht ein Ausmaß von über € 1.000 Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe vor?*
- *In welchen Verwaltungsstrafbestimmungen im Sinne der Frage 2 überwiegt der Schutz eines Rechtsgutes, wie Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen oder der Schutz der Umwelt und der Erhaltung von Ressourcen?*

Gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen dem Fragerecht nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient insbesondere nicht dazu, Gutachten von Bundesministerien einzuholen oder rechtliche Recherchen zu veranlassen.

Zu den Fragen 4 und 6:

- Welche dieser Strafbestimmungen ist aus ihre Sicht überschießend und warum haben sie bisher keinen Vorschlag für eine legislative Änderung vorgelegt?
- Welche dieser Materiengesetze werden sie der Entschließung folgend beim Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz einmelden, da es tauglich ist, bei diesen Verwaltungsstrafbestimmungen zu beraten statt zu bestrafen?

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage Nr. 793/J vom 9. Mai 2018 durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

Zu Frage 5:

- Womit wurde die Höhe der Strafe bei deren Beschlussfassung begründet?

Die Beschlussfassung von Gesetzen fällt in die Zuständigkeit des Parlaments, diese Frage stellt daher keinen Gegenstand der parlamentarischen Interpellation dar. Zur Begründung der damaligen Beschlüsse des Parlaments wird daher auf die jeweiligen parlamentarischen Materialien verweisen.

Mag. Gernot Blümel, MBA

